

Scheitern des Berufungsverfahrens

Im Berufungsverfahren ist dem LSG auch tatsächlich der Fehler unterlaufen, aufgrund der vorhandenen Pseudo-Dokumente von einem etablierten Kassenwechsel zum 01.08.2014 auszugehen.

Hierbei wurde jedoch übersehen, dass in dieser Bewertung ein Widerspruch vorliegt, der eigentlich von Amts wegen hätte aufgeklärt werden müssen. Es würde in einem solchen Fall unverständlich bleiben, weshalb ein Kläger ein Berufungsverfahren anstrengen würde, wenn man davon ausgehen müsste, dass die Klägerpartei bereits einen Wechsel zum 01.08.2014 zugestimmt und etabliert hätte. Dies würde auf keinen Fall Sinn machen.

Tatsache ist, dass die Berufung abgewiesen wurde, obwohl ein Rechtsanspruch für einen Wechsel zum 01.06.2012 bestand. Ohne die illegale Etablierung eines Wechsels zum 01.08.2014 wäre es nicht möglich gewesen, dass ein solche Fehler hätte entstehen können. Hätte das SG Ulm nur die Klage abgewiesen ohne die Pseudo-Etablierung durchführen zu lassen, wäre ein Fehlurteil im Rahmen der Berufung vermieden worden.